

# Schulsorgen epilepsiekranker Kinder

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839317>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Monatliche AHV-Vollrenten ab 1. Januar 1973

Maßgebender Jahreslohn <sup>1</sup>	Altersrenten		Hinterbliebenenrenten		
	einfache Renten	Ehepaarrenten	Witwenrenten	einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten
bis zu 4 800.—	400.—	600.—	320.—	160.—	240.—
5 400.—	410.—	615.—	328.—	164.—	246.—
6 000.—	420.—	630.—	336.—	168.—	252.—
6 600.—	430.—	645.—	344.—	172.—	258.—
7 200.—	440.—	660.—	352.—	176.—	264.—
7 800.—	450.—	675.—	360.—	180.—	270.—
8 400.—	460.—	690.—	368.—	184.—	276.—
9 000.—	470.—	705.—	376.—	188.—	282.—
9 600.—	480.—	720.—	384.—	192.—	288.—
10 200.—	490.—	735.—	392.—	196.—	294.—
10 800.—	500.—	750.—	400.—	200.—	300.—
11 400.—	510.—	765.—	408.—	204.—	306.—
12 000.—	520.—	780.—	416.—	208.—	312.—
12 600.—	530.—	795.—	424.—	212.—	318.—
13 200.—	540.—	810.—	432.—	216.—	324.—
13 800.—	550.—	825.—	440.—	220.—	330.—
14 400.—	560.—	840.—	448.—	224.—	336.—
15 000.—	570.—	855.—	456.—	228.—	342.—
15 600.—	580.—	870.—	464.—	232.—	348.—
16 200.—	590.—	885.—	472.—	236.—	354.—
16 800.—	600.—	900.—	480.—	240.—	360.—
17 400.—	610.—	915.—	488.—	244.—	366.—
18 000.—	620.—	930.—	496.—	248.—	372.—
18 600.—	630.—	945.—	504.—	252.—	378.—
19 200.—	640.—	960.—	512.—	256.—	384.—
19 800.—	650.—	975.—	520.—	260.—	390.—
20 400.—	660.—	990.—	528.—	264.—	396.—
21 000.—	670.—	1 005.—	536.—	268.—	402.—
21 600.—	680.—	1 020.—	544.—	272.—	408.—
22 200.—	690.—	1 035.—	552.—	276.—	414.—
22 800.—	700.—	1 050.—	560.—	280.—	420.—
23 400.—	710.—	1 065.—	568.—	284.—	426.—
24 000.—	720.—	1 080.—	576.—	288.—	432.—
24 600.—	730.—	1 095.—	584.—	292.—	438.—
25 200.—	740.—	1 110.—	592.—	296.—	444.—
25 800.—	750.—	1 125.—	600.—	300.—	450.—
26 400.—	760.—	1 140.—	608.—	304.—	456.—
27 000.—	770.—	1 155.—	616.—	308.—	462.—
27 600.—	780.—	1 170.—	624.—	312.—	468.—
28 200.—	790.—	1 185.—	632.—	316.—	474.—
28 800.— u. mehr	800.—	1 200.—	640.—	320.—	480.—

<sup>1</sup> Maßgebender Lohn

Der für die Berechnung der neuen Renten maßgebende Lohn entspricht dem AHV-Durchschnittslohn, multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor von 210 Prozent

Maßgebender Lohn, Minimum

Fr. 4 800.—

Maßgebender Lohn, Maximum

Fr. 28 800.—

## Schulsorgen epilepsiekranker Kinder

Nicht wenige Eltern und viele Kinder kennen solche. Dies trifft erst recht nicht nur für zurückgebliebene, sondern auch für an sich normalbegabte, aber epilepsiekranker Kinder zu. Die Schweizerische Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder und die Schweizerische Liga gegen Epilepsie veranstalten daher

am 23./24. September in Schönbrunn, Zug, eine Wochenendtagung für Eltern epilepsiekranker Kinder mit dem Thema: «Das epilepsiekranke Kind in der Schule». Ein Arzt, der Rektor einer Sonderschule und ein Seminarlehrer behandeln die sich stellenden Fragen und gehen auch in kleinen Gruppen auf die Sorgen der Eltern ein. Frühzeitige Anmeldungen sind erwünscht. Nähere Auskunft gibt Frau M. Weber, Neptunstraße 31, 8032 Zürich.

## Bundesrat Tschudi bei den Berufsberatern

Unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten *Ständerat Dr. R. Broger, Appenzell*, fand im Kongreßhaus in Biel die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung statt, an der zahlreiche Berufsberater und Berufsberaterinnen, Vertreter von Behörden, Wirtschaftsverbänden, Institutionen der sozialen Arbeit und Firmen teilnahmen.

Im Anschluß an die Generalversammlung hielt *Bundesrat H.P. Tschudi* ein Referat über die *neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung*. Sowohl in seinen Ausführungen als auch in der anschließenden Diskussion kamen jene Fragen besonders zur Sprache, die in den kommenden parlamentarischen Verhandlungen und im Vorfeld der Volksabstimmung zu reden geben werden: Das Recht auf eine der Eignung entsprechende Ausbildung sowie die Kombination des Konkordates der Kantone betreffend die Schulkoordination mit dem Bildungsartikel der Bundesverfassung.

Mit großem Interesse nahm die Versammlung die Stellungnahme des Bundesrates zum Begriff der Eignung zur Kenntnis. Bundesrat Tschudi anerkannte ausdrücklich, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Schweizerischen Berufsberatung, daß der Eignungsbegriff weit zu fassen ist und die Neigung miteinschließt: «Die Freiheit der Berufswahl gehört zu den Grundrechten des Schweizlers. Infolgedessen wird jedermann entsprechend seinen Neigungen die Schule und Ausbildung wählen können, für die er sich eignet.»

In seiner Eingabe zum Vorentwurf des Bildungsartikels hatte der Schweizerische Verband für Berufsberatung vorgeschlagen, die Berufsberatung im neuen Bildungsartikel zu verankern. Bundesrat Tschudi verwies dieses Anliegen in die Ausführungsgesetzgebung mit folgender bemerkenswerten Feststellung: «Die Berufsberatung bedarf keiner besonderen Erwähnung in der Verfassung, da sie einen unerläßlichen Teil des Bildungswesens darstellt.»

In diesem Zusammenhang anerkannte der hohe Magistrat die verantwortungsreiche Arbeit des Berufsberaters, die sehr hohe Ansprüche stelle und neben einer guten Ausbildung eine ständig nachgeführte Dokumentation über die qualitativen und quantitativen Entwicklungen in den Berufen benötige. Er wies dabei auf die Bedeutung der Berufsforschung hin und stellte fest, daß der Berufsberater mit seiner ausgezeichneten Übersicht über die Berufe auch wertvolle Hinweise zu aktuellen Berufsbildungsfragen geben könne.

Mit besonderer Genugtuung vernahm man ferner, daß der Bundesrat den weiteren zahlenmäßigen und qualitativen Ausbau der Berufsberatung als unerläßlich erachtet, um den stets wachsenden Anforderungen und neuen Aufgaben, wie sie zum Beispiel die Laufbahnberatung darstellt, gerecht zu werden. Die neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung werden hiefür nach ihrem Inkrafttreten eine klare und sichere Grundlage abgeben.